

## **Richtlinie zur Erstattung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten**

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Juli 2014 zu den Repräsentations- und Bewirtungskosten an den staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein zuletzt aktualisiert am 24. September 2019 beschließt das Präsidium der Fachhochschule Westküste am 11. Mai 2020 die folgende Richtlinie:

### **1. Grundsätze**

Bei der Übernahme von Kosten für Bewirtung und Repräsentation aus Landesmitteln, aber auch aus Mitteln Dritter ist ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Zulässigkeit anzulegen. Die in der Wirtschaft hierbei übliche Praxis darf in diesem aus Steuergeldern finanzierten Bereich nicht als Maßstab herangezogen werden.

Grundsätzlich sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgaben besonders zu berücksichtigen.

Die Planung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten soll aus den dafür zugeordneten Finanzierungsquellen erfolgen (Grundhaushalt, Drittmittel, HSP/ZSL, Sondermittel, etc.).

### **2. Definition**

**Bewirtungskosten** sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z.B. Restaurantbesuche, Catering), die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Fachhochschule entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.

**Repräsentationsausgaben** sind Aufwendungen mit dem Ziel, die Außendarstellung der Fachhochschule zu verbessern oder der Kontaktpflege dienen.

### **3. Entscheidungsbefugnis**

Für die Bewilligung von Bewirtungs- und Repräsentationskosten ist der jeweilige Bereich zuständig (Fachbereich Wirtschaft, Fachbereich Technik, Zentrale Dienste und Präsidium), der eigenständig im Rahmen der ihm zugewiesenen Verfügungsmittel über eingehende Anträge entscheiden kann.

### **4. Erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationskosten**

Gemäß § 3 des Hochschulgesetzes kann es für die Aufgabenerfüllung der Hochschule im Bereich der Forschung und Lehre, aber auch in der Verwaltung in Einzelfällen angebracht sein, auswärtige Gäste zu bewirten.

Dies kann insbesondere in folgenden Fällen geboten sein:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege der Auslandsbeziehungen, Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers
- Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen
- dem Besuch hochrangiger Gäste
- der Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen
- wissenschaftlichen Vorträgen.

Weiterhin können Bewirtungskosten für Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens der Fachhochschule erstattet werden. Darunter fallen z.B.:

- Antrittsvorlesungen,
- Preisverleihungen,
- Akademische Ehrungen der Fachhochschule Westküste

Kosten, die über einen kleinen Imbiss hinausgehen, können aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen übernommen werden, wenn diese im direkten Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule stehen und ein begründetes Interesse an der Pflege der Außenbeziehungen der Hochschule nachgewiesen wird. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, der diese Kostenübernahme für Gremiensitzungen (dazu zählt auch der Hochschulrat) ausschließt.

## **5. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationskosten**

Nicht erstattet werden Aufwendungen für

- die Bewirtung von Gastvortragenden/Referenten zusätzlich zum Honorar bzw. zu gewährten Verpflegungsmehraufwendungen
- Interne Dienstbesprechungen
- Beförderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Feiern zu einem bestimmten Jahrestag einer Fakultät/eines Fachbereichs
- Abteilungssessen
- Informationsveranstaltungen
- Weihnachtsfeiern
- Geburtstagsgeschenke
- Betriebsausflüge
- Dienstjubiläumsfeiern\* (Ausnahme siehe Nr. 6.4)
- Verabschiedungen, einschließlich dem Ausscheiden aus dem Präsidium\* (Ausnahme siehe Nr. 4)
- Ämterübergaben
- Trinkgelder
- bar verauslagtes Pfand
- Tabakwaren
- Bewirtungen bei hochschulinternen Besprechungen oder Sitzungen (so genannte Arbeitsessen)
- Geschenke an Bedienstete.
- 

## **6. Konkrete Regelungen**

### **6.1 Besprechungen mit Gästen**

Das Anbieten von Mineralwasser, Säften, Kaffee, Tee sowie Kleingebäck anlässlich von Besprechungen mit Gästen innerhalb der Fachhochschule Westküste stellt als übliche Geste der Höflichkeit laufende Betriebsaufwendungen dar, die aus Landesmitteln finanzierbar sind; es handelt sich insofern nicht um Bewirtungskosten. Die Höchstaufwendungen sollen pro Veranstaltung nicht € 30,- überschreiten. Dies gilt auch für Besprechungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein oder für externe Begutachtungen (von Teilen) der Fachhochschule Westküste.

Mindestens zwei Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen Gäste und keine Hochschulbediensteten sein. Zu den Gästen zählt nur der dem dienstlichen Zweck zuzurechnende Personenkreis. Begleitpersonen sind ausgeschlossen.

## **6.2. Tagungen/Kongresse**

Anfallende Repräsentations- / Bewirtungskosten bei Tagungen und Kongressen sollen grundsätzlich durch die Teilnahmebeiträge oder andere Beiträge Dritter, die dafür vorgesehen sind, gedeckt werden.

Begründete Ausnahmen sind beim Präsidium rechtzeitig vorher mit einem Finanzierungsplan zu beantragen.

## **6.3 Gastvorträge**

Im Zusammenhang mit Gastvorträgen besteht die Möglichkeit, die Bewirtungskosten für die Vortragende bzw. den Vortragenden aus dem Budget zu tragen. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Honorar und keine Tagegelder oder sonstige Entschädigungen an die Vortragende bzw. den Vortragenden gezahlt werden; dieses ist mit dem Erstattungsbetrag zu bestätigen.

## **6.4 Absolventenfeiern und akademische Preisverleihungen**

Die Ausgaben müssen hierbei in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Hierfür sind die aktuellen Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmitteln des Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gesamtzahl derartiger Veranstaltungen soll sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

## **6.5 Dienstjubiläen und Verabschiedungen**

Für Dienstjubiläen und bei der Verabschiedung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ruhestand sind Kosten für einen Blumenstrauß aus den Verwaltungsausgaben der Hochschule abrechnungsfähig.

## **6.6 Drittmittel**

### **(1) Allgemeines**

Bei Mitteln Dritter sind deren Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Aufgabenerfüllung der Projektleiterinnen und Projektleiter in Forschung und Lehre kann in Einzelfällen auch eine Bewirtung von Gästen erforderlich machen. Angemessene Bewirtungskosten sind aus Drittmitteln erstattungsfähig, wenn die Bewilligungs- oder Vertragsbedingungen dies ausdrücklich zulassen und das dem zu Grunde liegende Treffen dem Fortgang des Projekts dient.

### **(2) Workshops**

Die Übernahme von Kosten für die Bewirtung auf Workshops (Erfrischungsgetränke, Imbiss), die mit Mitteln Dritter gefördert werden, ist nur möglich, wenn dies beim Drittmittelgeber beantragt und genehmigt wurde bzw. die Richtlinien des Drittmittelgebers dies ausdrücklich zulassen. In diesem Fall können Bewirtungskosten entsprechend den Regelungen des Drittmittelgebers in einem angemessenen Rahmen übernommen werden, selbst wenn hier überwiegend Angehörige der Fachhochschule teilnehmen. Die Finanzierung von Bewirtung aus Teilnahmebeiträgen ist im Sinne dieser Richtlinie zulässig.

### **(2) 6.6 Hochschulrat**

Die Mitglieder des Hochschulrates dürfen nicht aus Mitteln der Hochschule bewirtet werden. Allerdings können die Mitglieder auf einen Teil bzw. vollständig auf die ihnen zustehende Aufwandsentschädigung gemäß der Verfassung der FH Westküste verzichten. Nicht ausgezahlte Aufwandsentschädigungen können mit Beschluss des Hochschulrates für die Bewirtung verwendet werden.

## 7. Anforderungen an die Bewirtungsnachweise

Bewirtungsaufwendungen können nur erstattet werden, wenn sie angemessen dokumentiert sind. Der Zweck der Veranstaltung und das dienstliche Interesse daran sind hinreichend darzulegen. Dazu eignet sich das Programm oder die Einladung zur Veranstaltung. Der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkreis ist in Form einer Teilnahmeliste auf der Bewirtungskostenabrechnung zu belegen (Intranet/Verwaltungsvordrucke), sofern dies mit dem Charakter der Veranstaltung vereinbar ist. Dabei ist bei jeder Person anzugeben, welcher Institution sie angehört; Mitglieder der FHW sind in der Liste zu kennzeichnen. Sofern Personen an einer Veranstaltung teilgenommen haben und bewirtet wurden, bei denen nicht unmittelbar klar ist, inwiefern ein dienstliches Interesse der Fachhochschule Westküste an der Teilnahme und Bewirtung besteht, ist dies gesondert zu erläutern. Die Verfügbarkeit der Mittel für diesen Zweck ist zu dokumentieren.

Bei Abrechnung von Bewirtungskosten in Restaurants müssen an die Belege die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie diese von den Finanzbehörden gefordert werden. Dazu muss der Bewirtungsbeleg (Rechnung) maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein. Außerdem muss er folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke
- Ort und Datum des Verzehrs
- Rechnungsempfänger
- Rechnungsbetrag (die Höhe der Aufwendung)
- Enthaltener Mehrwertsteuerbetrag
- Anschrift und Steuernummer der Gaststätte
- Unterschrift der/des Bewirtenden

Trinkgelder sind in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähig.

## 8. Erstattungssätze

Folgende Kosten können für die Bewirtung von Gästen an der Fachhochschule Westküste pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer in oben genannten Fällen erstattet werden:

	Externe Bewirtung	Interne Bewirtung
Kleiner Imbiss	15 €	11 €
Stehempfang	25 €	20 €
Essen oder Buffet incl. Getränke	50 €	40 €
*Bei erforderlicher Mehrfachbewirtung an einem Tag erhöht sich die Pauschale um jeweils 10,00 €	*(60 €)	*(50 €)

Absolventenabschlussfeier	20,00 €	
Antrittsvorlesungen	25,00 €	
Preisverleihungen	25,00 €	
Akademische Ehrungen der Fachhochschule Westküste	50,00 €	

- (1) Eine Kostenerstattung oberhalb dieser Beträge ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Um externe Bewirtung handelt es sich bei Restaurantbesuchen oder Catering durch externe Unternehmen, welche auch Besuche in der Mensa der Fachhochschule umfasst. Interne Bewirtung bezieht sich auf die eigenständige Beschaffung von Speisen und Getränken.
- (3) Aus steuerrechtlichen Gründen sollten die Höchstbeträge eingehalten werden, da höhere Beträge als Arbeitslohn steuerpflichtig sein können. Für die eventuelle Versteuerung ist die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger selbst verantwortlich.

### **9. Sonstiges, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Ausgaben für Bewirtungskosten sind nicht deckungsfähig und dürfen nicht überschritten werden. Pauschale Auszahlungen von Verfügungsmitteln sind unzulässig.
- (2) Mit der Unterschrift der/des Kostenstellen- bzw. Projektverantwortlichen zur Erstattung von Bewirtungskosten wird gleichzeitig die Einhaltung dieser Bewirtungsrichtlinie versichert.
- (3) Absehbare Bewirtungs- und Repräsentationskosten sollen von den Fachbereichen Wirtschaft und Technik, den Zentralen Diensten und dem Präsidium in die jährliche Haushaltsplanung mit aufgenommen und gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Das Präsidium behält sich vor, Kostenabrechnungen einer Prüfung zu unterziehen.
- (5) Anfallende Kosten sind unter dem Sachkonto H68650000 „Kosten für Repräsentation und Bewirtung“ zu verbuchen.
- (6) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Westküste in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Fassung der Bewirtungskostenrichtlinie außer Kraft.

Heide, den 12. Mai 2020

Das Präsidium  
der Fachhochschule Westküste in Heide